

Ministerium für
Infrastruktur und
Raumordnung

Potsdam, 04.10.2007

Bewilligung von Parkreichtörungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Erlass des Ministeriums für

Infrastruktur und Raumordnung

Abteilung 5 - Straßenverkehr - Nr. 10/2007

Vom 4. Oktober 2007

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für schwerbehinderte Menschen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit der dazugehörigen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) führt in der Praxis bei bestimmten Personenkreisen von schwerbehinderten Menschen zu nicht gewollten Härten.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familien wird daher zur Vermeidung von Härten bei der Bewilligung von Parkreichtörungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen folgendes bestimmt:

1. Gleichzusetzender Personenkreis

Auf Antrag erhalten schwerbehinderte Menschen mit folgenden vom Landesamt für Soziales und Versorgung bestätigten Gesundheitsstörungen bzw. Funktionsbeeinträchtigungen, deren Auswirkungen den Mobilitätseinschränkungen schwerbehinderter Menschen mit einem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gebefähinderung) fast gleichzusetzen sind, eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO (Bewilligung von Parkreichtörungen):

a) Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und Zuerkennung der Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson).

b) Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein wegen der Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 und Zuerkennung der Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson).



- c) Morbus-Crohn bzw. Colitis ulcerosa mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60.
- d) Stomatägar mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung).

2. Verwaltungsverfahren

- a) Das Landessamt für Soziales und Versorgung prüft im Wege der Amtshilfe bereits im Rahmen des Verfahrens über die Feststellung des Grades der Behinderung, ob ein Antragsteller/eine Antragstellerin zu dem in Nummer 1 bestimmten Personenkreis gehört und erteilt eine Bescheinigung (s. Anlage) als Nachweis zum formlosen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO (Bewilligung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen).
- Der Antrag ist unter Vorlage der Bescheinigung des Landesamtes für Soziales und Versorgung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

- b) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde erteilt in widerruflicher Weise eine Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder Blinde verwendeten Musters. Sie gilt für das Gebiet des Landes Brandenburg sowie gemäß Vereinbarung mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung auch für das Gebiet des Landes Berlin und ist in der Regel für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises zu erteilen, längstens jedoch nur bis zum Außer-Kraft-Treten dieser Regelung nach Nummer 3.
- Daneben ist ein entsprechender Parkausweis auf der Grundlage des im Verkehrsblatt 2000 S. 624 ff. veröffentlichten Musters zu erteilen; die auf die Gebiete der Länder Brandenburg und Berlin beschränkte Gültigkeit ist zwischen dem Siegelbild und dem Rollstuhlsymbol mittels des Zusatzes "Bbg und Berlin" zu vermerken.

- c) Es wird empfohlen, die Ausnahmegenehmigung gebührenfrei zu erteilen (§ 5 Abs. 6 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr).

3. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 1. November 2007 in Kraft und am 31. Oktober 2012 außer Kraft.

Im Auftrag



Ulrich Mehmann
Ministerialdirigent

Anlage

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Außenstelle



Datum:

Beschneidung

zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde als Nachweis zum Antrag auf Erteilung einer
Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO (Bewilligung von Parker-
leichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen).

Es wird bestätigt, dass bei

Frau / Herrn

geb. am

wohnhaft in

AZ

folgende Gesundheitsstörungen bzw. Funktionsbeeinträchtigungen bestehen:

Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein wegen der Funktionsstörungen an
den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Geh-
vermögen auswirken) und Zuerkennung der Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträch-
tigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Berechtigung zur Mit-
nahme einer Begleitperson)

Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein wegen der Funktionsstörungen an
den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Geh-
vermögen auswirken) und gleichzeitig Funktionsstörungen des Herzens oder der At-
mungorgane mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 und Zuerkennung
der Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Stra-
ßenverkehr) und „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson)

Morbus-Crohn bzw. Colitis ulcerosa mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60
 Stomatäger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Hamab-
leitung)

Damit gehört der / die Betroffene zu den Menschen mit Gesundheitsstörungen bzw. Funk-
tionsbeeinträchtigungen, deren Auswirkungen den Mobilitätserschränkungen schwerbe-
hinderter Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) fast
gleichzusetzen sind.

Landesamt für Soziales und Versorgung

Diese Beschneidung ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Hinweis: Zur Beantragung der Ausnahmegenehmigung benötigt die Straßenverkehrsbe-
hörde neben dieser Beschneidung ein Passbild und eine beidseitige Kopie des
Schwerbehindertenausweises.